

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 13.05.2026

Niederschrift

die 64. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA,
am Mittwoch, 13. Mai 2026, in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:00 Uhr

Anwesenheit:

s. beigefügte Anwesenheitsliste (*Anlage 1*)

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende *Frau Ost*, (Stadt Bernburg (Saale)), eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder.

Frau Schulz (Landesgeschäftsstelle) informiert, dass ordentliche Mitglieder offizielle Stellvertreter für den Rechts- und Verfassungsausschuss haben. Sie können Vertreter ihrer Verwaltung entsenden, diese haben jedoch kein Stimmrecht im Ausschuss.

Es gab keine Änderungswünsche der Tagesordnung.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses bestätigten die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 63. Sitzung am 03.12.2025

Die Niederschrift über die 63. Sitzung am 03.12.2025 wurde per E-Mail versandt.

Es gab keine schriftliche Einwendung.

Die Niederschrift wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 3: Nutzung von Deichkronen für den Radverkehr
Landesgeschäftsstelle

Frau Schulz (Landesgeschäftsstelle) führte in die Problematik der Radwegenutzung auf Deichkronen ein, wobei insbesondere Haftungs- und Zuständigkeitsfragen erörtert wurden. Das Thema wurde bereits bei einer Präsidiumssitzung angesprochen und im Arbeitskreis Allgemeine Rechtsangelegenheiten diskutiert.

In einem Erfahrungsaustausch zum Elberadweg wurde berichtet, dass im Bereich des Elberadweges auf Deichkronen und Verteidigungswege angebotene Nutzungsverträge bereits abgelehnt wurden. In einer Mitgliederversammlung wurden kommunalfreundlichere Regelungen in Aussicht gestellt, diese wurden bisher nicht umgesetzt. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) sperrt regelmäßig die Wege für Wartungsarbeiten, wie Mäharbeiten, was die Nutzbarkeit für den Radverkehr einschränkt. Zudem wurde die Abgrenzung einer fahrradtypischen Nutzungsart von anderen kritisch hinterfragt.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses sprechen sich übereinstimmend dagegen aus, die Unterhaltungslast zu übernehmen.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 4: Urteil des BVerwG zur Gewässerunterhaltung
Stadt Zeitz

Frau Weber (Stadt Zeitz) führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein. Es wurde erläutert, dass eine Befreiung von der Unterhaltungspflicht im Erlassverfahren nur dann möglich ist, wenn gutachterlich zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass das Wasser unterirdisch abfließt. Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses äußerten Bedenken hinsichtlich des hohen finanziellen und zeitlichen Aufwands für solche Gutachten, da ein erfolgreicher Nachweis oft ungewiss bleibt. Die Eintragung eines besonderen Beitrags im Grundbuch wurde von den Mitgliedern abgelehnt.

Die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts wird kritisch gesehen. Die Einführung eines Solidarprinzips würde hier die Umlageverpflichtung eindeutig feststellen, jedoch würde die Umlage dann für alle teurer werden.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 5: Anwendung des § 102 Abs. 3 KVG LSA – weiteres Vorgehen
Stadt Burg

Herr Vogler (Stadt Burg) führt anhand des Vorberichts an, dass sich die Problematik mit den Ausführungen der Landesgeschäftsstelle weitestgehend erledigt hat, da es sich wohl nur um eine Lex Burg handelt.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 6: Geschäftskreis der Beigeordneten
Landeshauptstadt Magdeburg

Frau Reuschel (Landeshauptstadt Magdeburg) führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein. Es wurde klargestellt, dass laut Kommunalverfassungsgesetz lediglich die Anzahl der

Beigeordneten, nicht aber deren konkrete Aufgabenbezeichnungen in der Hauptsatzung festgeschrieben sein müssen.

Insbesondere geht es dabei um die Berücksichtigung der jeweiligen Besoldungsgruppe und deren Festschreibung in der Ernennungsurkunde. Dies wird hinsichtlich des Vorgehens bei einem Wechsel der Beigeordneten kritisch gesehen.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls diskutiert, wie mit Anträgen aus dem Stadtrat umzugehen ist, die in den Geschäftsbereich des Hauptverwaltungsbeamten eingreifen. Es wird festgestellt, dass zunehmend Widersprüche gegen Stadtratsbeschlüsse notwendig werden.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 7: NIS2-Betroffenheit von Gemeinden in Sachsen-Anhalt

Stadt Burg

Herr Vogler (Stadt Burg) stellt fest, dass mit dem Vorbericht aus der Landesgeschäftsstelle seine Fragen bereits beantwortet wurden.

Für die Kommunen gelten die NIS2-Vorgaben derzeit nicht, da eine rechtliche Grundlage auf Landesebene fehlt. Es sollte jedoch innerhalb jeder Verwaltung geprüft werden, wie die IT-Sicherheit ausgelegt ist. Das besondere Behördenpostfach ist bereits als sicher eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass Schulungen für die Mitarbeiter möglich sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Kompetenzschulung für KI-Nutzung hingewiesen.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 8: Wirksame Zugangseröffnung des beBPo i. V. m. Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrung

Lutherstadt Eisleben

Frau Wöbken (Lutherstadt Eisleben) führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein. Die Einreichung von Dokumenten per Fax sei auch weiterhin möglich, während eine Einreichung per E-Mail einschließlich gescannter Unterschrift derzeit nicht zulässig sei. Fraglich ist, ob die Fax-Nummer angegeben werden muss bzw. ob die Verwaltung weiterhin ein Fax-Gerät vorhalten muss. Technisch sei das Fax jedoch überholt und nicht sicher.

Der Briefkopf der Landesverwaltung wurde bereits angepasst, sodass E-Mails nur für formlose Dokumente ohne elektronische Signatur verwendet werden dürfen.

Das elektronische Bürgerpostfach (eBO) ist sicher nutzbar, jedoch kostenpflichtig, funktioniert über die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und das Handy. Dies wird derzeit aber noch nicht von den Bürgern angenommen.

Aufgrund sich ändernder Rechtsprechung wird derzeit nicht empfohlen, die Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Möglichkeit der Einlegung in elektronischer Form anzupassen.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 9: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

9.1: Information zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Frau Schulz berichtet von dem Gesetzentwurf, der nach der Anhörung am 27.02.2026 im Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz (federführend) am 11.03.2026 von der Tagesordnung genommen wurde. Der Ausschuss erarbeitete eine vorläufige Beschlussempfehlung an die mitberatenden Ausschüsse (Vorlage 5 zur Drs. 8/6169).

Nachtrag der Landesgeschäftsstelle:

Die abschließende Beratung fand in der Ausschusssitzung am 03.06.2026 statt. Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung vom 08.06.2026, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen und die Vorlage ohne Aussprache zu beraten. Am 24.06.2026 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt dem Gesetzentwurf in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz zugestimmt. Eine Kollegialbesetzung der Schiedsstellen ist damit wieder möglich.

9.2: Aktueller Stand Online-Versteigerung von Fundsachen

Frau Schulz informiert, dass es vom Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt, Herrn Dr. Gunnar Schellenberger ein Antwortschreiben gibt. Der Landtag ist nicht für den Erlass von Verordnungen zuständig.

Ergänzung der Landesgeschäftsstelle:

Am 20.07.2026 findet im MI eine erste Abstimmung zu dem Anliegen statt.

9.3: Aktueller Stand zum sog. „Weihnachtsmarkterlass“

Frau Schulz informiert die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses über das Antwortschreiben der Ministerin für Inneres und Sport, Frau Dr. Tamara Zieschang, vom 27.03.2026.

Die Mitglieder ergänzen übereinstimmend, dass es nach wie vor ein großes Problem für die weiteren Veranstaltungen darstellt, deren Durchführung grundsätzlich als gefährdet angesehen wird.

Herr Seidig (Lutherstadt Wittenberg) ergänzt, dass im Rahmen einer rechtlichen Überprüfung geklärt werden soll, wer in diesem Zusammenhang welche Zuständigkeiten hat. Derzeit ist es so, dass die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen höher sind, als die Künstlergagen.

9.4: Möglichkeit der Überwachung des fließenden Verkehrs in Gemeinden unter 20.000 Einwohner?

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses sprechen sich nach kurzer Diskussion einstimmig für die Schaffung der Möglichkeit aus, dass auch Gemeinden unter 20.000 Einwohnern den fließenden Verkehr überwachen dürfen. Darüber hinaus sollten auch die Bußgeldverfahren auf die kommunale Ebene verlagert werden.

9.5: Klage der Stadt Burg gegen das FAG

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen von *Herrn Vogler* zur Kenntnis.

Herr Schreyer (Stadt Halle (Saale)) berichtet, dass die entsprechende Klage der Stadt Halle begründet wurde und man einem Zensusklageverfahren beigetreten ist. In Nordrhein-Westfalen und auch in Hessen ist bereits ein Gutachter in das Verfahren eingebunden. In Burg wird

ebenfalls versucht, ein Gutachten heranzuziehen. Das Gutachten aus Nordrhein-Westfalen und auch das aus Hessen darf derzeit nicht außerhalb der Prozessbeteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Herr Kohl (Stadt Köthen) ergänzt, dass auch die Stadt Köthen gegen die Ergebnisse des Zensus gerichtlich vorgegangen ist, jedoch ohne anwaltliche Vertretung. Über den weiteren Fortgang wird er berichten.

Zu TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

10.1: Schuleinzugsbereiche

Stadt Bernburg (Saale)

Frau Ost erläutert, dass hinsichtlich der Zuständigkeiten bei Schuleinzugsbereichen kein Vorverfahren erforderlich ist, da es im eigenen Wirkungskreis liegt, § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 8a Abs. 1 Nr. 4 AG VwGO LSA. Das Widerspruchsverfahren kann daher entbehrlich sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Möglichkeit einer Rückausnahme besteht nur für kreisangehörige Städte, nicht jedoch für kreisfreie Städte. Eine abschließende Klärung durch Frau Fietkau (Landesgeschäftsstelle) steht noch aus.

10.2: Kreisumlageverfahren

Lutherstadt Eisleben

Frau Wöbken berichtet zum aktuellen Stand der Kreisumlageverfahren von Hettstedt, Eisleben und Sangerhausen. Ein Vergleich konnte bisher nicht erzielt werden. Offene Fragen betreffen eine mögliche Klageänderung und die Notwendigkeit einer zweiten Klage, hier wird eine mögliche Klageänderung verfolgt. Die Urteilsbegründung wird voraussichtlich in Kürze vorliegen.

Herr Vogler ergänzt, dass die erste Klage der Stadt Burg im Kreisumlageverfahren verloren wurde. Das Berufungszulassungsverfahren läuft. Die Ergebnisse werden weiter berichtet.

10.3: Notfallsanitäter

Stadt Dessau-Roßlau

Frau Beck berichtet von der Zahlung von Erschwerenzulagen (§12 a) sowie deren Höhe an Notfallsanitäter. Das Verwaltungsgericht hat nun festgestellt, dass die Abrechnung einsatzscharf erfolgen muss, eine schichtweise Abrechnung sei unzulässig, s. **Anlagen 2 und 3**.

10.4: Zuständigkeiten nach dem OWiG

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Frau Kubisch fragt nach Erfahrungen mit Zuständigkeitsvereinbarungen gem. § 39 Abs. 2 OWiG. Diese gibt es und werden bilateral besprochen.

Weiterhin fragt sie nach der Umsetzung des neuen Verpflichtungsgesetzes an. Dies soll Thema für die nächste Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses werden.

10.5: Ersetzendes Scannen / Bauturbo

Stadt Schönebeck

Herr Laube fragt nach ersten Erfahrungen mit ersetzendem Scannen und den technischen Richtlinien für eine rechtssichere Durchführung. In der Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt ein Dienstleister das ersetzende Scannen von Ausländerakten. In der Stadt Halle (Saale) erfolgt dies durch einen Sachbearbeiter. Die rechtssichere Durchführung bleibt noch abschließend zu klären.

Bezüglich der Oberbürgermeister-Berechtigung, die Zuständigkeit für Baugenehmigungen wahrzunehmen, wird erläutert, dass die Kommune grundsätzlich die Entscheidung über Bauvorhaben selbst treffen kann. Der Oberbürgermeister hat derzeit keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, dies wurde dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Ziel ist, den Oberbürgermeister durch eine Hauptsatzungsänderung zur alleinigen Entscheidung zu befähigen. Bei ablaufender Frist soll der Oberbürgermeister den Beschluss treffen dürfen, da es vermehrt dazu kam, dass der Stadtrat nicht rechtzeitig gehandelt hat.

Auch *Herr Schreyer* (Stellv. Ausschussvorsitzende) berichtet von entsprechenden Änderungen in der Hauptsatzung. Dieses Thema soll ebenfalls in der nächsten Sitzung ausführlich besprochen werden.

Zu TOP 11: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Für die Festlegung eines Termins für die 65. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses soll wieder eine doodle-Umfrage für die Termine (Anfang der Herbstmonate November, Dezember 2026) stattfinden. Sitzungsort ist wieder die Landesgeschäftsstelle in Magdeburg.

Christine Ost
Ausschussvorsitzende

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Andrea Schulz
Protokollführerin